Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Innenbereichssatzung

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat die von der Gemeindevertretung Steckelsdorf am 29.11.1995 in öffentlicher Sitzung beschlossene Innenbereichssatzung mit Abrundungen auf der Grundlage des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung bestehend aus Planzeichnung mit den Blättern Nr. 1 und 2 und dem Textteil kann in der Zeit vom 04. März 1996 bis 18. März 1996 im Amt Rathenow, Bauamt, Wilhelm-Külz-Straße 13, Zimmer 204, während der Dienstzeiten montags, mittwochs und donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt die Satzung montags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro in Steckelsdorf, Hauptstraße 16 zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Verletzung des im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, 27.02.96

Lünser
Amtsdirektor

ausgehängt am: 1.3.96

abgenommen am: 28.3.96

Satzung der Gemeinde Steckelsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398 ff) und in Kraft getreten am 5. Dezember 1993 hat die Gemeindevertretung Steckelsdorf in ihrer Sitzung am 29.11.95 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Zielsetzung

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt und Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes einbezogen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das in den Planzeichnungen Blatt Nr. 1 und 2 dargestellte Gebiet. Die Planzeichnungen mit den Blättern Nr. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Klarstellungsbereich

(1) Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf der Planzeichnung Blatt Nr. 1 und 2 im Maßstab 1:2500 bzw. 1:1000 befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Steckelsdorf.

(2) Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BauGB, wenn für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird.

§ 4
Abrundungsbereiche

(1) Die in den Planzeichnungen schräg kariert dargestellten Bereiche werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.

(2) Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB gelten die auf den Planzeichnungen Blatt 1 und 2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. Die Abrundungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

1. Bereich A 1: Flur 1, Flurstück 121/3 tlw.

Das Flurstück grenzt an die Gebhardtstraße.
Die Bebauung dieses Gebietes bietet sich an, weil die Erschließung durch die Lage an der Gebhardtstraße gesichert ist.
Die Erschließung für den Teil des Flurstücks 121/3, der zwischen der vorgesehenen Abrundungsfläche und dem vorhandenen Graben liegt, ist von der Landstraße 96 über die Flurstücke 126/3 und 126/1 geplant.

2. Bereich A 2: Flur 6, Flurstücke 122 tlw.; 123 tlw.; 124 tlw.

Hierbei handelt es sich um die hinteren Bereiche, der nördlich am Havelweg gelegenen Flurstücke.
Südlich grenzt der Bereich an den vorhandenen Weg und bietet sich somit für eine Bebauung an.

3. Bereich A 3: Flur 1, Flurstück 144 tlw.

Hierbei handelt es sich um Teilbereiche des ehemaligen Sportplatzes.
Eine Teilung des Flurstücks 114 wurde bereits in Auftrag gegeben.
Durch die Lage dieses Bereiches an der Gebhardtstraße bietet sich eine Bebauung der Teilstücke des Flurstückes 114 an.

4. Bereich A 4: Flur 1, Flurstücke 18/5 tlw.; 18/8 tlw.

Die Flurstücke grenzen südöstlich an die Bergstraße.
Die Bebauung dieses Gebietes bietet sich an, weil eine gesicherte Erschließung durch die Lage an der Bergstraße gegeben ist.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steckelsdorf, den 29.11.95

Unterschrift
Bürgermeister

Unterschrift
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSVERMERK
Die Veröffentlichung erfolgte
(nach Genehmigung durch ..... vom .....)
- vom 1.3.96 bis 29.3.96 im Aushang in Steckelsdorf, Hauptstr. 16
- am ..... im Amtsblatt Rathenow Nr.: ...

Rathenow, den 29.3.96

Unterschrift